

## **Bericht**

### **des Finanzausschusses betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011)**

[Landtagsdirektion: L-549/1-XXVII,  
miterledigt [Beilage 441/2011](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt der Vereinbarung**

Zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund besteht Einvernehmen darüber, Regelungen über die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitglieder zu koordinieren. Bereits in der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, die der Oö. Landtag am 2. Juli 1998 (Beilage 269/1998, Kundmachung LGBl. Nr. 1/1999) genehmigt hat, verpflichteten sich die Vertragsparteien, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 103 und Artikel 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, eine Vereinbarung betreffend einen "Österreichischen Stabilitätspakt" zu schließen. In der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus wurde festgelegt, dass in die Vereinbarung über den Stabilitätspakt auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über eine Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden aufgenommen wird, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinn des Artikel 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Dem entsprechend wurde im Jahr 1998 der Österreichische Stabilitätspakt (BlgLT 386/1998, Kundmachung LGBl. Nr. 55/1999) abgeschlossen, welcher zunächst zeitlich befristet durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2001 (BlgLT 1248/2001, Kundmachung LGBl. Nr. 21/2002), sodann - ebenfalls jeweils zeitlich befristet - durch den Österreichischen Stabilitätspakt 2005

(BlgLT 707/2005, Kundmachung LGBl. Nr. 23/2006) und den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 (BlgLT 1575/2008, Kundmachung LGBl. Nr. 106/2008) ersetzt wurde.

Die im Jahr 2007 für den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 auf Basis guter konjunktureller Prognosen vereinbarten Stabilitätsbeiträge entsprechen auf Grund der im Zusammenhang mit der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 eingebrochenen Steuereinnahmen nicht mehr den faktischen Realitäten. Daher wurde bereits im März 2009 vereinbart, den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 einstweilen auszusetzen und nach der Krise einen neuen Stabilitätspakt zu vereinbaren.

Zusammen mit einer Einigung über die Sicherung der Pflegefinanzierung und Verwaltungsreform Pflegegeld sowie einer Verlängerung des Finanzausgleichsgesetzes 2008 um ein Jahr bis einschließlich 2014 wurde am 16. März 2011 Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über den Wortlaut eines erneuerten Österreichischen Stabilitätspaktes erzielt.

Aufbauend auf den Bestimmungen der Österreichischen Stabilitätspakte 2001, 2005 und 2008 wurden mit diesem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 im Wesentlichen folgende Neuerungen vereinbart:

- Neudefinition der notwendigen Stabilitätsbeiträge von Bund, Ländern und Gemeinden
- Verschärfung der Sanktionsfolgen bei Zielverfehlungen:
  - Amtswegiges Gutachten des Rechnungshofes (Reputationssanktion) bei Zielverfehlungen
  - Darauf aufbauend gegebenenfalls automatische Einleitung eines Sanktionsverfahrens
  - Stärkung des über eine Sanktion entscheidenden Schlichtungsgremiums (Entscheidung kann durch Nichterscheinen nicht behindert werden)
  - Keine durchschnittliche Betrachtung der Zielerreichung, sondern Fokussierung auf das jeweilige Haushaltsjahr
- Verbesserungen der inhaltlichen Haushaltskoordinierung und mittelfristigen Ausrichtung der Haushaltsführung (Austausch von Daten während des Prozesses der Stabilitätsprogramm-Erstellung im Koordinationsgremium zwischen Bund, Ländern und Gemeinden; unterjähriger Soll-Ist-Vergleich der Budgetentwicklung; Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bekanntzugebenden Daten; Überleitungstabelle zwischen administrativem und ESVG-Ergebnis inkl. außerbudgetärer Einheiten; Meldeverpflichtung für neue außerbudgetäre Einheiten an die Bundesanstalt Statistik Österreich)

- Autonome Schaffung verbindlicher Haftungsobergrenzen für Bund und Länder (für Gemeinden durch Länder), inkl. Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen und Regelung von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen
- Transparenz über die Haushaltsführung durch Publikation wesentlicher Informationen zur Haushaltskoordination auf der Homepage des BMF
- "Rendez-vous-Klausel" bei Änderung von EU-rechtlichen Vorgaben (Verhandlungen zur Anpassung)

Für den Abschluss der Vereinbarung wurde mit dem Bundesverfassungsgesetz über die Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, eine besondere bundesverfassungsgesetzliche Grundlage geschaffen, weil neben dem Bund und den Ländern auch die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, als Vertragspartner auftreten. Einige Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 stützen sich aber auch auf Art. 15a Abs. 1 B-VG.

## **II. Genehmigung durch den Oö. Landtag**

Die Vereinbarung wurde gemäß Art. 56 Abs. 3 Oö. L-VG für das Land Oberösterreich vom Landeshauptmann unterzeichnet. Da die Vereinbarung auch auf eine Bindung des Oberösterreichischen Landtags im Bereich der Landesverfassungsgesetzgebung gerichtet ist (vgl. Art. 55 Oö. L-VG), ist sie gemäß Art. 56 Abs. 4 Oö. L-VG dem Landtag zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung im Landtag kann - abweichend vom Art. 56 Abs. 4 letzter Satz Oö. L-VG - mit einfacher Mehrheit erfolgen (Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998).

Die erstmals im Österreichischen Stabilitätspakt 2011 aufgenommene Verpflichtung der Länder, rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene festzulegen (Art. 10 der Vereinbarung), wird in Bezug auf das Land Oberösterreich im Rahmen der jeweiligen Budgetbeschlüsse umgesetzt. Im Kommunalbereich wird es noch im Jahr 2011 zu gesetzlichen Änderungen kommen, in deren Rahmen die Frage von Haftungsobergrenzen zwecks Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und nachhaltig geordneter Haushalte mitbehandelt wird. Auch aus diesem Grund ist eine Genehmigung der Vereinbarung durch den Landtag erforderlich.

### **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Quantifizierbare Kosten sind unmittelbar auf Grund des Abschlusses der Vereinbarung nicht zu erwarten. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Verpflichtungen treten die in der Vereinbarung näher geregelten Kostenfolgen ein. Die Verpflichtung zu einer disziplinierten Haushaltsführung dient vielmehr zur Erreichung dauerhafter stabiler und gesunder öffentlicher Finanzen der österreichischen öffentlichen Haushalte und dient damit der Kosteneinsparung.

### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die Vereinbarung regelt ausschließlich Fragen der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften; diese Angelegenheiten sind unmittelbar nicht Gegenstand von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, sodass insofern jedenfalls kein Widerspruch der Regelungen der Vereinbarung mit dem Unionsrecht gegeben sein kann.

Allerdings ist insofern durchaus ein Bezug zum Unionsrecht gegeben, als mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des Europäischen Rechts sichergestellt werden soll. Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121, 126 und 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicher, insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts.

### **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die Vereinbarung hat - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

### **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **B. Besonderer Teil**

Die folgenden Erläuterungen sind wörtlich dem vom Bund ausgearbeiteten Text für die im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage (1206 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXIV. GP) entnommen.

### **Zu Artikel 1**

Die Vereinbarungspartner bekennen sich zur Weiterführung der Stabilitätsorientierung ihrer Haushaltsführung und achten auf die gemeinsame Budgetverantwortung aller Gebietskörperschaften im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 B-VG. Sie bekennen sich dazu, eine nachhaltige Budget- und Finanzpolitik zu verfolgen.

Mit dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 wird auch die nachhaltige Einhaltung der Stabilitätskriterien des europäischen Rechts sichergestellt. Bund, Länder und Gemeinden stellen gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Artikel 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicher.

### **Zu den Artikeln 2, 3 und 4**

Zur Erfüllung der Stabilitätsvorschriften wurden schon bald nach dem Beitritt zur EU jeweils parallel zum Finanzausgleich Stabilitätspakte abgeschlossen. Der Österreichische Stabilitätspakt 2008 wurde aber durch die Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/09 unanwendbar: Im März 2009 wurde daher vereinbart, den Österreichischen Stabilitätspakt 2008 einstweilen auszusetzen und nach der Krise einen neuen Stabilitätspakt zu vereinbaren.

Das krisenbedingte höhere Defizit Österreichs führte wie bei anderen Ländern zur Einleitung eines Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits durch die EU. Der ECOFIN empfahl Österreich die geplanten Konjunkturstützungsmaßnahmen im Jahr 2010 durchzuführen, ab 2011 mit der Konsolidierung zu beginnen und im Jahr 2013 wieder ein gesamtstaatliches Ergebnis unter 3 % zu erreichen.

Die gemeinschaftsrechtliche Grundlage für die Berechnung des Maastrichterergebnisses ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG). Der Sektor Staat umfasst nach dem ESVG 95 (Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates vom 25. Juni 1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft, Amtsblatt Nr. L 310 vom 30/11/1996 S. 0001 – 0469) alle institutionellen Einheiten, die zu den sonstigen Nichtmarktproduzenten zählen, deren Produktionswert für den Individual- und Kollektivkonsum bestimmt ist, die sich primär mit Zwangsabgaben von Einheiten anderer Sektoren finanzieren und/oder die Einkommen und

Vermögen umverteilen. Zu den jeweiligen Sektoren zählen neben den Kernhaushalten ebenfalls die in der budgetären Verantwortung stehenden Einheiten.

Der Teilssektor Bund (Zentralstaat) umfasst alle zentralen öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt, mit Ausnahme der Zentralverwaltung der Sozialversicherung. Zum Teilssektor zählen ebenfalls die vom Bund (Zentralstaat) kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit sich über das gesamte Wirtschaftsgebiet erstreckt.

Der Teilssektor Länder umfasst die Bundesländer, die als separate institutionelle Einheiten auf der Ebene unterhalb des Zentralstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften (Gemeinden) staatliche Funktionen wahrnehmen, mit Ausnahme der Länderverwaltungen der Sozialversicherung. Zum Teilssektor Länder zählen die von den Ländern kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der Länder beschränkt ist.

Der Teilssektor Gemeinden umfasst alle öffentlichen Körperschaften, deren Zuständigkeit auf einen örtlich begrenzten Teil des Wirtschaftsgebiets beschränkt ist, mit Ausnahme lokaler Stellen der Sozialversicherung. Zum Teilssektor Gemeinden zählen die von Gemeinden kontrollierten Organisationen ohne Erwerbszweck, deren Zuständigkeit auf das Wirtschaftsgebiet der lokalen Gebietskörperschaften beschränkt ist.

Durch die in den Artikel 2 bis 4 für Bund, Länder und Gemeinden vorgesehenen Stabilitätsbeiträge wird sichergestellt, dass die angestrebten budgetären Ziele erreicht werden.

Beim Abschluss der Vereinbarung wurde von den Finanzausgleichspartnern von den Mehreinnahmen lt. BVA 2011, der Zwischenabrechnung für das Jahr 2010 und den bestehenden ESVG-Regelungen ausgegangen. Bei Überschreitungen der Stabilitätsverpflichtungen infolge von Änderungen des ESVG oder dessen Interpretation soll das Schlichtungsgremium plötzliche und abrupte Änderungen berücksichtigen.

Artikel 2 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag des Bundes fest. Für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung wird jeweils ein Maximaldefizit vereinbart. Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind nur im Rahmen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Artikel 3 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der einzelnen Bundesländer fest. Für die Jahre der Geltungsdauer der Vereinbarung wird ebenfalls jeweils ein Maximaldefizit vereinbart. Für den Fall, dass in den Jahren 2013 und 2014 der ordentliche Stabilitätsbeitrag von den Ländern (insgesamt) nicht erbracht wird und der Sanktionsmechanismus zum Tragen kommt, so werden das Land Tirol in den Jahren 2013 und 2014 sowie das Land Burgenland im Jahr 2014 so gestellt, dass für sie der Sanktionsmechanismus erst bei einem negativen Maastricht-Ergebnis wirksam wird; in so einem Fall verändert sich für die anderen Länder deren Stabilitätsbeitrag anteilig.

Verschlechternde Abweichungen vom ordentlichen Stabilitätsbeitrag je Land sind nur im Rahmen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig.

Artikel 4 legt den ordentlichen Stabilitätsbeitrag der Gemeinden fest. Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages sind nur im Rahmen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen zulässig. Die Anteile in der Tabelle am verringerten Stabilitätsbeitrag wurden analog zum bisherigen Österreichischen Stabilitätspakt mit 50 % nach der Volkszahl und 50 % nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel errechnet.

Die Einhaltung der für die jeweilige Gebietskörperschaftsebene festgelegten Stabilitätsbeiträge wird durch einen neu gestalteten Sanktionsmechanismus (Artikel 12 ff.) abgesichert. Dabei kommen der Bundesanstalt Statistik Austria und dem Rechnungshof jeweils eine wichtige Rolle zu.

Gesamtstaatliche Konsolidierung nach Stabilitätsbeiträgen in % des BIP

	Bund	Länder	Gemeinden	Österreich
2011	-3,1	-0,75	0	-3,9
2012	-2,7	-0,6	0	-3,3
2013	-2,4	-0,5	0	-2,9
2014	-1,9	-0,5	0	-2,4

#### **Zu Artikel 5**

Überschüsse können nicht (mehr) in Folgejahre vorgetragen werden. Für den innerösterreichischen Stabilitätspakt gilt damit ebenso wie für den europäischen Stabilitätspakt eine jährliche Betrachtungsweise.

#### **Zu Artikel 6**

Die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden wird weiter verstärkt, etwa durch einen unterjährigen Soll-Ist-Vergleich der Budgetentwicklung oder eine Verhandlungspflicht der Vereinbarungspartner bei Änderungen der ESG-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltslage. Die jährliche Erfassung und Darstellung der Personalstände erfolgt durch Bund, Länder und Gemeinden entsprechend dem der Vereinbarung angefügten Anhang 1. Die im Anhang 1 als optional ausgewiesenen Spalten bzw. Gruppen sind nur zu melden, wenn die Daten in der geforderten Gliederung vorhanden sind oder mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand erhoben werden können. Wien liefert die Daten des Anhang 1 wie bisher im vollen Umfang, dh. als Land und Gemeinde.

#### **Zu Artikel 7**

Abs. 1 legt eine Standardisierung der zur mittelfristigen Haushaltsplanung bis 30. Juni des jeweiligen Jahres bekanntzugebenden Daten durch den Anhang 2 zum Österreichischen

Stabilitätspakt 2011 fest: Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden landesweise Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bei den Daten des Anhang 2 handelt es sich für jene Jahre, für die noch kein Budget beschlossen wurde, um grobe Planungsdaten. Es werden die Jahre t-1, t0, t+1, t+2 und t+3 gemeldet. Die Voraussetzungen für eine Übermittlung grober Planungsdaten einschließlich des Planungshorizonts t+4 werden spätestens für die Datenlieferung des Jahres 2014 geschaffen.

Durch dieses rollierende System wird nun eine Vorausschau auch über die Geltung der jeweiligen Finanzausgleichs-Periode ermöglicht und dadurch ein Mehr an Finanzplanung geschaffen.

Nach Abs. 2 ist mittels einer Überleitungstabelle die Überleitung zwischen administrativem und ESVG-Ergebnis inkl. außerbudgetärer Einheiten darzustellen. Nicht zu erfassen sind von den Gebietskörperschaften unabhängige Einheiten wie Kammern, die Österreichische Hochschülerschaft etc.

### Muster Überleitungstabelle, in Mio. Euro

<b>Bundesland:</b>	
<b>Jahr:</b>	<b>Betrag</b>
Finanzierungssaldo gemäß VRV-Rechnungsquerschnitt für Länder	
Plus	
Positionen, die zusätzliche Einnahmen oder keine Ausgaben laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	
Minus	
Positionen, die zusätzliche Ausgaben oder keine Einnahmen laut ESVG sind soweit nicht ohnedies bereits im Finanzierungssaldo gemäß VRV berücksichtigt (Summe)	
ergibt Finanzierungssaldo laut ESVG 95 (Gebietskörperschaft)	
plus	
Finanzierungssaldo laut ESVG für Immobiliengesellschaften und außerbudgetäre Einheiten soweit sie dem Sektor Staat zuzurechnen sind und auch dem Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft zugerechnet werden können	
plus/minus	
Veränderung Schuldenstand von (ausgegliederten) Krankenanstaltengesellschaften	
<b>Finanzierungssaldo laut ESVG - Land</b>	



## **Zu Artikel 8**

Durch den ÖStP 2011 findet nunmehr bereits zur Vorbereitung des österreichischen Stabilitätsprogrammes ein Datenaustausch zwischen den Vereinbarungspartnern statt: Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils im April eines Jahres einzuberufen und hat zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen.

## **Zu Artikel 9**

Das sanktionierte Informationssystem wurde weiter ergänzt. Neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG) von Sektor-Staat-Einheiten sind binnen zwei Monaten an die Bundesanstalt Statistik Österreich und das Österreichische Koordinationskomitee zu melden. Die Bundesanstalt Österreich veröffentlicht regelmäßig eine Liste der bekannten Sektor-Staat-Einheiten auf ihrer Homepage unter der Rubrik Statistiken – Öffentliche Finanzen – Öffentlicher Sektor. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Muttergesellschaften, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Der Begriff institutioneller Einheiten wird vom ESVG definiert.

Nach dem ESVG 95 sind institutionelle Einheiten wirtschaftliche Einheiten, die Eigentümer von Waren und Vermögenswerten sein können und eigenständig Verbindlichkeiten eingehen, wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und Transaktionen mit anderen Einheiten vornehmen können. Im ESVG sind die institutionellen Einheiten zu den fünf institutionellen Sektoren zusammengefasst:

- a) nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften,
- b) finanzielle Kapitalgesellschaften,
- c) Staat,
- d) private Haushalte,
- e) private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Jedenfalls an die Bundesanstalt Statistik Österreich und das Österreichische Koordinationskomitee sind jedoch von Krankenanstaltengesellschaften neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG) zu melden.

Eine entsprechende Liste jener institutionelle Einheiten, die dem Sektor Staat zuzurechnen sind werden von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlicht. Dadurch wird Rechtssicherheit für die Vereinbarungspartner geschaffen, ob neu gegründete institutionelle Einheiten dem Sektor

Staat zuzurechnen und damit bei der Berechnung des Maastrichterergebnisses zu berücksichtigen sind.

Die Meldepflicht hat folgende für die Bundesanstalt Statistik Österreich notwendige Unterlagen und Informationen zu umfassen:

1. Eine allgemeine Beschreibung der Einheit, d.h. Gründungsgrund, Beschreibung der Geschäftstätigkeit, Zweck und Aufgaben der institutionellen Einheit, Rechtsform (GmbH, AG etc.), Firmensitz
2. Firmenbuchnummer
3. Mitarbeiter, anzugeben in Vollzeitäquivalenten und Kopfzahl
4. Finanzierung

Finanziert sich die Einheit durch Transfers der Gründereinheit, durch Kredite oder Anleihen, Mieten, Produktionserlöse bzw. andere Einnahmen?

Was wird finanziert, bspw. Käufe von Immobilien, Käufe von Wohnbaurdarlehen, Förderungen.

5. Bilanz bzw. Rechnungsabschluss (so vorhanden)

Wenn nicht vorhanden, so sollten vorläufige Bilanzpositionen angegeben werden, so wie sie bei Erstellung des nächsten Rechnungsabschlusses bzw. der Bilanz erwartet werden, d.h. eine grobe Aufgliederung der Einnahmen- / Ausgabenseite, Aktiva und Passiva.

6. Abbildung im Rechnungsabschluss / in der Bilanz der Gründereinheit

a. Auswirkung auf Ströme des Rechnungsabschlusses / der Bilanz der Gründereinheit. Welche Ströme im Rechnungsabschluss entfallen, welche kommen hinzu? (Bspw. Identifikation der Ansätze, Posten, Untergliederungen in den Abschlüssen der Gebietskörperschaften; Auswirkungen auf die Bilanz, GuV bei anderen Gründereinheiten die im Sektor Staat klassifiziert sind).

b. Auswirkungen auf die Bestände der Gründereinheit.

Wie verändern sich die Bestände des Vermögens / der Schulden in der Gründereinheit?

7. Kontaktperson für Auskünfte

Die binnen zwei Monaten an Statistik zu übermittelnde Meldung hat sämtliche zum Ausgliederungszeitpunkt vorhandene Daten zu umfassen. Jene Daten, die zum Ausgliederungszeitpunkt noch nicht vorhanden sind, sind ehest möglich nachzureichen.

## **Zu Artikel 10**

Mit dem ÖStP 2011 wird erstmals eine autonome Schaffung verbindlicher Haftungsgrenzen für die jeweiligen Gebietskörperschaftsebenen inklusive der Regelung des Verfahrens bei Haftungsübernahmen und Regelung von Risikovorsorgen für den Fall von Ausfällen vorgesehen.

Das Wesen der Haftung besteht unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Haftung herangezogen werden kann.

Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Der Klammerausdruck „(ESVG)“ bedeutet, dass von der Haftungsobergrenze die jeweiligen Kernhaushalte und jene dem Sektor Staat zugehörigen Ausgliederungen umfasst sind, die im Verantwortungsbereich der jeweiligen Gebietskörperschaft liegen. Nicht umfasst werden daher etwa Kammern, die Sozialversicherungen oder die Österreichische Hochschülerschaft.

Die verbindlichen Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene sind durch das jeweilige Bundesland nach Anhörung des Österreichischen Gemeindebundes oder seiner Landesorganisationen und des Österreichischen Städtebundes oder seiner Landesorganisationen festzulegen.

Beim Bund werden Rückstellungen gemäß dem BHG getroffen.

## **Zu Artikel 11**

Für die Betrachtung der Zielerreichung wird auf das jeweilige Haushaltsjahr abgestellt und von einer durchschnittlichen Betrachtung der Zielerreichung abgegangen.

## **Zu Artikel 12**

Zu Abs. 1: Der Sanktionsmechanismus wird verbessert, indem der Rechnungshof nach einer Information von der Bundesanstalt Statistik Austria von amtswegen prüft, wenn zu hohe Defizite vorliegen. Sein Gutachten ist Basis für ein Sanktionsverfahren im Schlichtungsgremium.

Zu Abs. 2: Durch die sinngemäÙe Anwendung des im Artikel 127 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verfahrens bei der Gutachtenserstellung wird sichergestellt, dass auch bei einem Gutachten auf Basis des österreicherischen Stabilitätspaktes der betroffenen Gebietskörperschaft die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben wird.

Zu Abs. 3: Haben die Länder untereinander und die Länder mit ihren Gemeinden gemäß Artikel 5 eine Vereinbarung zur Übertragung der Haushaltsergebnisse untereinander abgeschlossen, so kann ein Sanktionsmechanismus gegen ein Land bzw. die Gemeinden landesweise jedenfalls erst dann eingeleitet werden, wenn Länder und Gemeinden gemeinsam für das Jahr 2012 ein Defizit von 0,6 % des BIP bzw. für die Jahre 2013 und 2014 jeweils ein Defizit von 0,5 % des BIP überschreiten.

Zu Abs. 5: Das Schlichtungsgremium ist nach zweimaligem Fehlen von Teilnehmern automatisch entscheidungsfähig.

### **Zu Artikel 17**

Transparenz im Zusammenhang mit öffentlichen Haushalten entwickelt sich zu einem international gültigen Standard und wird auch in der europäischen Reformdiskussion entsprechend stark betont. Dort wird insbesondere darauf hingewiesen, dass ein für die Qualität der Finanzdaten wesentlicher Faktor die Transparenz ist und Transparenz erfordert, dass regelmäßig entsprechende Daten öffentlich verfügbar gemacht werden.

Auch für die internationale Akzeptanz unserer internen Haushaltskoordinierung ist daher ein hoher Grad an Offenheit und Öffentlichkeit im Zusammenhang mit dem ÖStP erforderlich.

Durch Publikation wesentlicher Beschlüsse und Berichte auf Basis des ÖStP auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wird dem Gedanken einer entsprechenden Transparenz im Zusammenhang mit öffentlichen Haushaltsdaten Rechnung getragen.

Die Kundmachung von Rechnungshofgutachten erfolgt gemeinsam mit allfälligen Stellungnahmen von Gebietskörperschaften. Einer Veröffentlichung nach Artikel 17 des ÖStP unterliegen lediglich das finale Gutachten des Rechnungshofes sowie eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form. Von einer Veröffentlichung des Anhangs 1 sind die Spalten der Postengliederung und der durchschnittlichen Pensionshöhe nicht umfasst.

### **Zu Artikel 19**

Auf Grund des zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung bereits fortgeschrittenen Jahresverlaufes wurde zwischen Bund, Ländern und Gemeinden vereinbart, die in den Artikeln 6 und 7 des ÖStP 2011 vorgesehenen Berichtspflichten ab dem Jahr 2012 entsprechend dieser

Vereinbarung wahrzunehmen und die Meldung für das Jahr 2011 auf Basis der im ÖStP 2008 vorgesehenen Verpflichtung wahrzunehmen.

Sonstige Umsetzungsmaßnahmen sind rückwirkend mit 1.1.2011 in Kraft zu setzen.

**Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge den Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011) genehmigen.**

Linz, am 22. September 2011

**Mag. Strugl**

Obmann

Berichterstatter

# **Vereinbarung**

**zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden  
über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik  
(Österreichischer Stabilitätspakt 2011)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Der Abschluss der in der Anlage kundgemachten Vereinbarung, die auf eine Bindung des Landtags gerichtet ist, wird genehmigt.

**Anlage**